Zeitpunkt und Ablauf ihrer Umsiedlung selbst bestimmen, die Mieter nicht.

Um die Versorgung mit Ersatzwohnraum zu fördern, ist im Rahmen der Entschädigungsverhandlung zwischen dem jeweiligen Vermieter und dem Bergbautreibenden auf die Schaffung entsprechender Wohnungen hinzuwirken. Sofern allein hierdurch der erforderliche Mietwohnraum nicht geschaffen werden kann, wird der Bergbautreibende als Verursacher der Umsiedlung dafür Sorge tragen, daß Ersatzmietwohnraum mit einem zumutbaren und den ortsüblichen Verhältnissen angemessenen Mietpreisniveau errichtet wird.

Umsetzung und Konkretisierung der Ziele insbesondere:

- im Bebauungsplanverfahren,
- durch den Bergbautreibenden unter Berücksichtigung des Entschädigungsrechts

4.2 Umsiedlungsmaßnahmen für die Landwirtschaft

Ziel 1 : Landwirtschaftliche Betriebe, deren Betriebsflächen ganz oder zum erheblichen Teil im Abbaubereich von bergbaulichen Maßnahmen in Anspruch genommen werden, sind - auf Wunsch - rechtzeitig umzusiedeln. Ist der Bergbautreibende hierzu nicht in der Lage, sind auch vom Betroffenen nachgewiesene Ersatzbetriebe zu berücksichtigen.

- *** -

Die Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes darf durch den Braunkohlentagebau nicht zerstört werden und soll in dem zum Zeitpunkt der Umsiedlung bestehenden Umfang erhalten bleiben, dabei soll die Besitzstruktur möglichst nicht verändert werden. Ersatzland soll unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualität, Lage und Zuschnitt bereitgestellt werden.

Die landwirtschaftlichen Betriebe in Altdorf, Inden und Pier sind dem Fortschritt des Tagebaues entsprechend umzusiedeln. Nach Möglichkeit sind die dann bereits rekultivierten Flächen im Bereich der Abbaufläche Inden I zur Verfügung zu stellen.

Erläuterung: Angesichts der Nachteile, die der Landwirtschaft - als einer der Hauptbetroffenen - im Rheinischen Braunkohlenrevier durch vorübergehenden und dauerhaften Verlust großer Flächen unvermeidbar erwachsen, ist im Sinne der §§ 2, 17, 18 und 27 Abs. 1 LEPro eine besondere Rücksichtnahme auf die Belange der Landwirtschaft geboten. Dabei ist den in ihrer Existenz bedrohten Betrieben mit hohem Pachtanteil sowie den Tagebaurandbetrieben besonders Rechnung zu tragen.
Durch den Braunkohlentagebau wird fast die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche der Gemeinde Inden über einen Zeitraum von fast 40 Jahren abschnittsweise in Anspruch genommen und somit in die Wirtschaftsführung/Wirtschaftlichkeit der meisten Betriebe erheblich eingegriffen.

- *** -

Je nach dem, ob ein Betrieb ganz oder zu einem erheblichen Teil durch den Bergbau in Anspruch genommen wird, müssen differenzierte Lösungen möglich sein, die dem Einzelfall gerecht werden. Zu den Kriterien gehören u.a. Besitzstruktur, Qualität, Lage und Zuschnitt der Betriebsflächen und der angebotenen Ersatzflächen und örtliche Bindungen. So kann es gerade bei Tagebaurandbetrieben sinnvoll sein, dem Landwirt nach Möglichkeit Ersatzflächen in der Nähe seines Hofstandortes außerhalb des Abbaugebietes bereitzustellen.

Die von der Landwirtschaftskammer Rheinland im Jahre 1980 durchgeführte soziolökonomische Erhebung ergab, daß innerhalb des Gemeindegebiets Inden zur Zeit 103 landwirtschaftliche Betriebe bestehen, die eine landwirtschaftliche Nutzfläche von insgesamt 2400 ha bewirtschaften. Von diesen 103 landwirtschaftlichen Betrieben werden 91 im Haupterwerb bewirtschaftet.

Die durchschnittliche Betriebsgröße aller 103 Betriebe beträgt 23,4 ha. Sie liegt damit 1,0 ha (ca. 5 %) unter der durchschnittlichen Größe der landwirtschaftlichen Betriebe des Rheinlandes im Jahre 1977 und 6,3 ha unter dem Gesamtkreisdurchschnitt (29,7 ha).

- *** -

Innerhalb des Braunkohlentagebaues Inden II verlieren ca. 60 Betriebe ihre Hofstellen.

In den Ortschaften, die nicht abgebaggert werden, wird die Weiterbewirtschaftung vieler Betriebe dadurch stark beeinträchtigt, daß, wie z.B. in Schophoven und Merken, die besten landwirtschaftlichen Nutzflächen weitgehend in den Tagebau (Tagebaurandbetriebe) fallen, so daß der verbleibende (Rest-) Betrieb über Jahre nicht mehr lebensfähig ist.

Ziel 2: **Wegen des hohen Pachtlandanteils der Landwirte in der Köln-Aachener Bucht (in der Gemeinde Inden durchschnittlich 65 %) hat sich der Bergbautreibende intensiv um eine Verlegung des Pachtlandes und dessen langfristige Verfügbarkeit an den neuen Standort des Umsiedlers zu bemühen. Dies gilt sowohl bei derUmsiedlung ganzer landwirtschaftlicher Betriebe als auch bei den sogenannten "Tagebaurandbetrieben".**

Erläuterung: Die Betriebsflächen der 103 landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Gemeindegebietes Inden sind nur zu 35 % Eigentum, 99 % aller Betriebe haben Flächen zugepachtet. 21 Betriebe wirtschaften sogar nur auf Pachtflächen.

Viele Betriebe haben in den letzten Jahren die erforderliche Steigerung ihres Betriebseinkommens überwiegend durch Betriebsaufstockung über Zupacht realisiert.

- *** -

In Anbetracht der ökonomisch schwierigen Situationen sollte den Betrieben mit günstigen Entwicklungstendenzen das "Standbein" Pachtland erhalten bleiben.

Ziel 3: Für umzusiedelnde Landwirte und zur Sicherung der Bewirtschaftung nach der Rekultivierung sind rechtzeitig Weiler anzulegen.

Die Weilerstandorte sind in Abstimmung mit dem vorhandenen und künftigen Straßennetz so zu wählen, daß die benachbarten Siedlungsgebiete direkt erreicht werden können und sie sich in das Landschaftsbild harmonisch einordnen.

Erläuterung: Die Anlage von landwirtschaftlichen Weilern anstelle einzeln verstreuter Höfe ist aus wirtschaftlichen, sozialen und städtebaulichen Erwägungen anzustreben.

Die Weilerstandorte sind so anzulegen, daß - abgestimmt mit der Erstellung der Erschließungsstraßen - die Rekultivierungsfläche kontinuierlich den anzusiedelnden Landwirten übergeben werden kann.

Bei der Bereitstellung der Hofstellen an die umzusiedelnden Landwirte sind deren Standort- und Nachbarschaftswünsche zu berücksichtigen.

- *** -

Ferner sollte den Vollerwerbsbetrieben, die hauptberuflich nicht weitergeführt werden können oder werden, zusammen mit den bestehenden Nebenerwerbsbetrieben, gesonderte Standorte für landwirtschaftliche Nebenerwerbssiedlungen angeboten werden, gegebenenfalls auch innerhalb der zeichnerisch dargestellten Umsiedlungsfläche.

Ziel 4: Für die in den Ortschaften Altdorf, Inden und Pier ansässigen Gartenbaubetriebe sind im Rahmen der Umsiedlungsmaßnahmen Standorte zu wählen, die die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Betriebsführung bieten.

Erläuterung: Die Gartenbaubetriebe benötigen ca. 1 ha große Betriebsgrundstücke, auf denen die erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude (z.B. Gewächshäuser, Kühl- und Arbeitsräume) errichtet und auch Freilandkulturen angelegt werden können.
Die laufend steigenden Kosten für Energie können in Zukunft dazu führen, daß Gartenbau, insbesondere der Gemüsebau, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten kaum mehr möglich ist.
Die Nähe des Kraftwerkes Weisweiler bietet die Möglichkeit, die Abwärme des Kraftwerkes in spezialisierten Gartenbaubetrieben zu nutzen. Aus diesem Grunde sollten - bei Bedarf - entsprechende Flächen in der Nähe des Kraftwerks bauleitplanerisch gesichert werden.

- *** -

Umsetzung und Konkretisierung der Ziele insbesondere:

- im Bauleitplanverfahren
- im Flurbereinigungsverfahren
- durch den Bergbautreibenden unter Berücksichtigung des Entschädigungsrechts

4.3 Umsiedlungsmaßnahmen für das Gewerbe

Ziel: Gewerbe- und Industriebetriebe, deren Betriebsflächen ganz oder zum Teil von bergbaulichen Maßnahmen in Anspruch genommen werden, sind - auf Wunsch - rechtzeitig umzusiedeln. Hierfür sind rechtzeitig ausreichend große Flächen bauleitplanerisch zu sichern.

Erläuterung: Gemäß § 3 Abs. 3 der 3. DVO zum LPlG sind die Auswirkungen des Braunkohlentagebaus auf die Erwerbs- und Berufsverhältnisse, Wohnbedürfnisse, sozialen Verflechtungen sowie die örtlichen Bindungen der Betroffenen aufzuzeigen und Lösungsvorschläge zu entwickeln.

Betroffen ist nicht nur die innerhalb der Sicherheitslinie ansässige Wohnbevölkerung in Inden, Altdorf und Pier, sondern auch die gewerbliche Wirtschaft.

Zur Minderung der Nachteile, die der gewerblichen Wirtschaft durch vorübergehenden und dauerhaften Verlust von Anlagen und Betriebsflächen erwachsen, ist Rücksichtnahme auf die Belange der gewerblichen Wirtschaft geboten.

- *** -

Für Betriebsverlagerungen im Zuge des Braunkohlenbergbaus wurde im Jahre 1986 eine Betriebsbefragung in den Umsiedlungsorten der Gemeinde Inden durchgeführt. Auf der Basis dieser Untersuchung und unter Berücksichtigung der Wünsche der Betriebsinhaber wurde der Flächenbedarf für Industrie- und Gewerbebetriebe bis zum Jahre 2004 ermittelt.
Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse ist für Industrie- und Gewerbegebiete flächenmäßig Vorsorge getroffen worden:

1) Betriebe im WA-Gebiet

Der Flächenbedarf dieser Betriebe ist bei der Berechnung der Umsiedlungsflächen bereits berücksichtigt worden.

2) Betriebe im MI-Gebiet

Der Flächenbedarf von ca. 40 Betrieben ist bei der Berechnung der Umsiedlungsflächen insgesamt berücksichtigt worden (auf Kap. 4.1, Ziel 3, Tab. 7 wird verwiesen).

3) Betriebe im GE-Gebiet:

Mit dem im Gebietsentwicklungsplan/Teilabschnitt Düren, Euskirchen, Heinsberg dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Pier von 23 ha

- *** -

an der L 253 ist Vorsorge in einem Umfang von ca. 5 ha getroffen worden.
Ein darüber hinausgehender nachzuweisender Bedarf soll im Bereich zwischen dem Umsiedlungsstandort Inden-Lamersdorf und der BAB A4 gedeckt und bauleitplanerisch gesichert werden.

4) Betriebe im GI-Gebiet:

Für Industriebetriebe ist im Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Düren, Euskirchen, Heinsberg ein Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich in der Größenordnung von 36 ha nördlich des Kraftwerkes Weisweiler und westlich an der L 241 dargestellt. Diese Darstellung bzw. Ausweisung ist ausreichend, um den umsiedlungsbedingten Bedarf von 10 ha aufzunehmen.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im Bauleitplanverfahren
- durch den Bergbautreibenden unter Berücksichtigung des Entschädigungsrechts

- *** -

5. GRUNDZÜGE DER OBERFLÄCHENGESTALTUNG UND WIEDERNUTZBARMACHUNG DES ABBAUBEREICHES

5.1 Oberflächengestaltung

Ziel: Bei der Verkippung ist grundsätzlich ein böschungsfreier Anschluß an das unverritzte und das bereits rekultivierte Gelände herzustellen und eine dauerhaft gesicherte Oberflächenentwässerung zu schaffen.

Die Festlegung des Niveaus der zukünftigen Erdoberfläche hat so zu erfolgen, daß bereits mit den zur Verfügung stehenden Massen aus dem Abbaubereich Inden II eine größtmögliche Landoberfläche entsteht.

Erläuterung: Für die zu rekultivierende Erdoberfläche und die Wiedernutzbarmachung des Tagebaues ist unterstellt, daß mit dem Tagebau Inden II der Braunkohlenbergbau in diesem Raum zu Ende geht und kein weiterer Tagebau aufgeschlossen wird.

Verkippung und Rekultivierung werden sowohl aus betriebstechnischen als auch aus landschaftlichen Gründen dem Abbau unmittelbar nachgeführt. Bei der Großmodellierung soll - unter Berücksichtigung der außerhalb anschließenden Gewässer - eine Entwässerung der wieder hergestellten Erdoberfläche durch natürliches Gefälle und die in Ziffer 5.2 vorgesehene Gliederung der Landschaft ermöglicht werden.

- *** -

Um bei einer vollständigen Verfüllung des bergbaubedingten Restloches in Inden II mit Massen aus anderen Tagebauen (vergl. Kap. 1.3) den Massentransport möglichst gering zu halten, soll - unter Wahrung der natürlichen Entwässerung der Oberfläche - die Verkippung so durchgeführt werden, daß bereits mit den tagebaueigenen Abraummassen eine größtmögliche Landoberfläche erreicht wird.

Darüber hinaus sollte die Großmodellierung so erfolgen, daß
- die Oberflächenentwässerung teilweise in Richtung Grünzüge erfolgt und
- die Generalneigung der für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehenen Flächen 1,5 % aufweist.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren

5.2 Gliederung der Landschaft

Ziel: Bei der Wiedernutzbarmachung und Oberflächengestaltung sind sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Eine ökologische Regeneration des Abbaubereiches soll insbesondere durch die Gestaltung von Grünzügen erfolgen, die an die Auebereiche der Inde und der Rur anzubinden sind.

- *** -

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind durch geeignete Modellierungen landschaftsgerecht zu gestalten. Der Bördencharakter ist zu wahren.

Erläuterung: Durch den Braunkohlenbergbau wird in eine funktionsfähige, fast ausschließlich ackerbaulich orientierte Kulturlandschaft eingegriffen. Die Rekultivierung der Tagebauoberfläche soll diesen Eingriff weitgehend aufheben. Angesichts der wertvollen in Anspruch genommenen Böden und im Interesse der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe hat die landwirtschaftliche Rekultivierung besondere Bedeutung.

Der ursprüngliche Landschaftscharakter läßt sich näherungsweise aus der folgenden Tabelle ableiten:

- *** -

Bodennutzung im Abbaugebiet (ha)

Stadt/Gemeinde Nutzungsart	Jülich	Inden	Düren	Summe	%
Landwirtschaftliche Flächen	3,3	1213,8	237,8	1454,9	81,8
Forstwirtschaftliche Flächen	1,7	15,7	-	17,4	1,0
Landschaftliche Anlagen	-	71,0	-	71,0	4,0
Sonstiges (Siedlung, Straße, Wege) davon	0,2	232,5	2,0	234,7	13,2
Lucherberger See	-	(60,0)	-	(60,0)	(3,4)
Summe	5,2	1533,0	239,8	1778,0	100,0

Um die Vergleichbarkeit mit den Zielaussagen in Kapitel 5.3 sicherzustellen, ist nachfolgende tabellarische Zusammenfassung vorgenommen:

ca. 1522 ha = 86 %	Landwirtschaftliche Fläche, einschließlich Grünland
ca. 17 ha = 1 %	Waldfläche
ca. 64 ha = 3 %	Wasserfläche,
ca. 175 ha = 10 %	Fläche für Siedlungen, Straßen und Wege

Summe 1778 ha = 100 %

- *** -

Bei der Rekultivierung wird zunächst grundsätzlich von einer Wiederherstellung des ursprünglichen Land-
-
schaftscharakters ausgegangen. Darüber hinaus werden bergbauliche Zwänge, die Erfordernisse neu hinzukommender Nutzungen (z.B. Wasser- und Forstwirtschaft) sowie die nach derzeitigem Erkenntnisstand notwendigen Verbesserungen der Freiraumfunktionen (Landwirtschaft, Landschaftsgestaltung, stille Erholung, Ökologie) berücksichtigt; d.h. die Rekultivierung hat nicht nur die Wiederherstellung der früheren Nutzung, sondern auch einen gesteigerten Freizeit- und Erholungswert sowie eine ökologische Regeneration des Abbaubereiches zum Ziel.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch

- den Hauptgrünzug Lamersdorf/Kirchberg (östlich der Straßenverbindung Lamersdorf/Kirchberg) mit einer Länge von ca. 4000 m und einer Breite im Mittel von 150 m = ca. 54 ha;
- eine Wasserfläche südlich von Kirchberg, innerhalb des Grünzuges mit einer Fläche von ca. 22 ha = ca. 22 ha;
- den Grünzug Goltsteinkuppe/Pier mit einer Länge von ca. 3300 m und einer Breite im Mittel von 60 m = ca. 20 ha;

- *** -

- einen die vorbezeichneten Grünzüge verbindenen Grünzug von ca. 1200 m Länge und 50 m Breite = ca. 6 ha;
- einen verbindenden Grünzug in Richtung Merken mit einer Länge von 2000 m und einer Breite von 50 m = ca. 10 ha;
- eine Wasserfläche im Bereich von Lucherberg mit einer Fläche (einschließlich der Uferbepflanzung) von = ca. 18 ha.

Durch die Anbindung der vorgesehenen Grünzüge an die erhaltenen Feuchtgebiete der Ruraue und an die Inde soll das dort vorhandene Regenerationspotential genutzt und ein funktioneller Biotopverbund hergestellt werden.

Bei der Herstellung der Grünzüge und Waldflächen sind bodenständige Gehölze zu verwenden; sie sind durch Wiesen und Feuchtgebiete aufzulockern. In den Grünzügen sollte der Anteil an landschaftspflegerischen Anlagen (Wiesen, Feuchtgebiete usw.) ca. 30 ha betragen; geschlossene Waldstücke sollen eine Mindestgröße von 3 ha und eine Mindestbreite von 100 m haben.

Darüber hinaus sollen zur Steigerung der Attraktivität der Landschaft die landwirtschaftlichen Flächen durch Grünauflockerungen angereichert werden. Weiterhin sollte durch eine abwechselungsreiche Trassierung der Wirtschaftswege die landwirtschaftliche Fläche, auch die Funktion als Erholungsraum erfüllen.

- *** -

Als Maßnahmen kommen hierfür u. a. in Betracht:

- Kleinmodellierungsböschungen mit standortgerechten Gehölzen,
- Hecken und Saumbiotope,
- Eingrünung der Siedlungsränder und Verkehrsbänder.

Diese Grünauflockerungen, die zeichnerisch nicht dargestellt sind, sollen nach heutigen Kenntnisstand ca. 2 % der Gesamtabbaufläche (ca. 40 ha) betragen.

Die erforderlichen Planungen und Maßnahmen sind so rechtzeitig einzuleiten und mit den zuständigen Behörden abzustimmen, daß das Ziel nicht gefährdet wird (auf die Erläuterungen zu Kapitel 2.2 wird hingewiesen).

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- im Flurbereinigungsverfahren
- im Verfahren nach dem Landschaftsgesetz
- im Verfahren nach Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz

- *** -

5.3 Anteile der Bodennutzungsarten

Ziel: Bei der Wiedernutzbarmachung des Abbaubereiches sind folgende Größenordnungen der Bodennutzungsarten zugrundezulegen:

ca. 1590 ha = 90 %	**Landwirtschaftliche Flächen, einschließlich Grünland,**
ca. 90 ha = 5 %	**Waldflächen, einschließlich Freiflächen und Feuchtgebiete von 30 ha,**
ca. 40 ha = 2 %	**Wasserflächen,**
ca. 20 ha = 1 %	**Fläche für Straßen,**
ca. 40 ha = 2 %	**Grünflächenauflockerungen (zeichnerisch nicht dargestellt).**

Summe 1780 ha = 100 %

Erläuterung: Mit der vorgenannten Aufteilung der zu rekultivierenden Bodennutzungsarten und der in Kapitel 5.2 dargestellten Landschaftsgliederung soll den Erfordernissen

- einer ertragreichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit,

- *** -

- eines erlebnisreichen und natürlich wirkenden Landschaftsbildes,
- einer dauerhaft erfolgreichen Wiederansiedlung artenreicher heimischer Pflanzen- und Tiergesellschaften und
- einer hauptsächlich stillen Erholungsnutzung Rechnung getragen werden. Neben den im Ziel aufgeführten Waldflächen werden im Sicherheitsstreifen, d.h., im unmittelbaren Umfeld des Tagebaues, weitere ca. 100 ha Wald (aus Immissionsschutzgründen) angelegt.

Anmerkung:
Geringfügige Summenunterschiede der Tabellen von Seite 162 und Seite 166 sind in Zeichen- bzw. Meßungenauigkeiten begründet.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- im Flurbereinigungsverfahren

5.4 Böden

Ziel: Der beim Abbau gesondert zu gewinnende Löß ist bei der Wiedernutzbarmachung der Erdoberfläche so aufzubringen, daß eine ungeschmälerte land- und forstwirtschaftliche Kulturfähigkeit in möglichst kurzer Zeit wieder erreicht wird. Bei den Böschungen ist durch Mischung mit anderen

- *** -

Bodenanteilen zugleich eine möglichst hohe Sicherung der Standfestigkeit anzustreben.
Der zur Wiedernutzbarmachung des verfüllten Restloches notwendige Löß ist rechtzeitig zu sichern. Hierüber ist rechtzeitig ein Nachweis zu führen.
Lößüberschüsse und Lößmängel in den Tagebaugebieten sind untereinander auszugleichen, soweit dies möglich und vertretbar ist. Lößboden ist grundsätzlich für die Oberflächenwiederherstellung zu verwenden.

Erläuterung: Auf den landwirtschaftlich zu rekultivierenden Flächen ist entsprechend den "Richtlinien des Landesoberbergamtes NW für das Aufbringen von kulturfähigem Bodenmaterial bei landwirtschaftlicher Rekultivierung für die im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke" Löß aufzubringen; dabei sind Bodenverdichtungen zu vermeiden.

Auf den forstlich zu rekultivierenden Flächen ist entsprechend den "Richtlinien des Landesoberbergamtes NW für das Aufbringen von kulturfähigem Bodenmaterial bei forstwirtschaftlicher Rekultivierung für die im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke" sog. Forstkies oder Löß aufzubringen. Auf den ökologischen Ausgleichsflächen sind bei der Wiederherstellung der Erdoberfläche unterschiedliche Standortbedingungen einschließlich sogenannter "extremer" Standortverhältnisse (trockene, magere, kalkhaltige, saure, bindige, nasse Böden, unterschiedliche Exposition) als Grundlage für eine

- *** -

vielfältige Pflanzen- und Tierwelt zu schaffen. Der hohen Bedeutung des Lößbodens für den land- und forstwirtschaftlichen Ertragsreichtum in der Niederrheinischen Bucht entsprechend muß im Sinne des § 2 LEPro die Funktionserhaltung dieser natürlichen Lebensgrundlage langfristig gesichert werden. Es ist notwendig, die revierweit jeweils zur Verfügung stehenden und erforderlichen Lößmengen als Ausgangsdatenmaterial zu erfassen. Der im Abbaubereich Inden I und Inden II vorhandene Lößüberschuß muß daher an geeigneter Stelle deponiert oder bei negativer Bilanz aus anderen Tagebauen herangebracht werden. In jedem Fall ist er sparsam zu bewirtschaften.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren

- *** -

6. STRASSEN UND LEITUNGEN

6.1 Ersatzstraßen

Ziel: Für den tagebaubedingten Wegfall (ca. 2005) der B 56 - (alt) im Bereich zwischen Inden, Pier und Merken dient als Ersatz die Verbindungsstraße L 253 Westring Jülich zwischen der BAB A 4 (Anschlußstelle Düren) und der B 55 (B 1 alt) bei Jülich.

Neu zu errichten ist das Teilstück zwischen der L 253 und dem Westring Jülich und der vierspurige Ausbau der L 253 von der BAB A 4 (Anschlußstelle Düren) bis zur Einmündung der L 255. Der bedarfsgerechte Ausbau der L 253 hat zu erfolgen vom Ende des vierspurigen Ausbaus bis nach Jülich-Altenburg.

Während der tagebaubedingten Unterbrechung der L 241 im Bereich zwischen Weisweiler/Inden und Jülich ist ab 2005 der Straßenzug K 31 n/K 28/L 238/L 228 n/L 238 n zeitweise als Ersatzverbindung zu nutzen. Nach der Rekultivierung ist eine Verbindung zwischen Inden-Lamersdorf und Jülich-Kirchberg wiederherzustellen.

Für die tagebaubedingte Unterbrechung der L 12(2015) im Bereich zwischen Lucherberg und Krauthausen hat die neu zu errichtende Verbindung zwischen der L 241 bei Frenz und der L 253 bei "Breuers-Häuschen" (Parallelstraße zur A 4) ersatzweise die Verbindung zu übernehmen. Nach der Rekultivierung (etwa ab 2025) steht die Verbindung zwischen Inden-Lucherberg und der L 253 bei Krauthausen zur Verfügung.

- *** -

Für die tagebaubedingte Unterbrechung der K 45 bzw. K 42 (etwa 2025) zwischen Merken und Echtz übernimmt die Verbindung zwischen der L 241 bei Frenz und der L 253 bei "Breuers-Häuschen" (parallel zur A 4) die Ersatzfunktion.

Für den zwischenörtlichen Straßenverkehr im Bereich zwischen Aldenhoven, Kirchberg und Schophoven sowie für die Anbindung dieses Verkehrs an das regionale Straßennetz ist entsprechend dem Rekultivierungsfortschritt eine Straßenverbindung vorzusehen.

Die für die innere Erschließung der rekultivierten Flächen und die für die Anbindung der Weiler an die benachbarten Wohnsiedlungsbereiche erforderlichen Erschließungsstraßen sind jeweils rechtzeitig vor der normalen Bewirtschaftung der rekultivierten Flächen und vor der Besiedelung der Weiler herzustellen.

Erläuterung: Die Straßenverbindung Merken-Inden B 56 (alt) wird im Planbereich um 2005 bei Inden unterbrochen. Zu diesem Zeitpunkt sind die Orte Inden und Altdorf bereits in die neuen Umsiedlungsstandorte umgesiedelt, und die B 56 bei Aldenhoven ist bereits 15 Jahre unterbrochen. Durch diese Unterbrechung verliert die B 56 ihren Charakter als überregionale Verbindung und dient nur als Ortsverbindung zwischen Inden und Pier und später zwischen Pier und Merken. Als Ersatz steht dann der im Braunkoh-

- *** -

lenplan Inden - räumlicher Teilabschnitt I - dargestellte Straßenzug L 253/L 253 n zwischen der A 4 (Anschlußstelle Düren) und der B 55 (B 1 alt) bei Jülich zur Verfügung.

Die Straßenverbindung Inden-Jülich (L 241) wird etwa 2005 unterbrochen. Die vorübergehende Ersatzverbindung wird der Straßenzug K 31 n/K 28/L 238/ L 228 n/L 238 n übernehmen. Die Ausweisung der L 238 n im Straßenzug, der als Ersatzverbindung für die tagebaubedingte Unterbrechung der L 241 genutzt werden soll, beruht auf den Zielsetzungen des Braunkohlenplans Inden - räumlicher Teilabschnitt I. Nach erfolgter Rekultivierung (2025) ist eine Verbindung aus dem Raum Inden-Lamersdorf in Richtung Jülich-Kirchberg herzustellen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen der geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften die Unterstützung bei der Herstellung der Straßenverbindung zwischen Inden-Lamersdorf und Jülich-Kirchberg, ggf. durch Bereitstellung von Zuschüssen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, zugesichert.

Die L 12 wird im Abschnitt Lucherberg-Pier etwa 2015 unterbrochen. Die vorübergehende Ersatzverbindung aus dem Raum Niederzier zu den Wohnsiedlungsbereichen Inden und Langerwehe sowie zu dem Mittelzentrum Eschweiler ist über die Straßenverbindung zwischen der L 241 bei Frenz und der L 253 bei

- *** -

"Breuers-Häuschen" und außerdem über die BAB A 4 (Anschlußstellen Düren und Eschweiler) möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung der L 12 der 6-spurige Ausbau der BAB A 4 fertiggestellt sein. Nach erfolgter Rekultivierung ist eine neue Verbindung in annähernd gleicher Lage zwischen Lucherberg und Krauthausen herzustellen.

Der Ort Schophoven ist bis ca. 2015 über die K 43 und L 12 an den neuen Siedlungsschwerpunkt angebunden. Bis zur Fertigstellung der Verbindung zwischen Inden-Lucherberg und der L 253 bei Krauthausen (2025) ist die Anbindung von Schophoven an den Siedlungsschwerpunkt über die L 253 und weiter über die Verbindung der L 241 bei Frenz und der L 253 bei "Breuers-Häuschen" gewährleistet.

Die K 45 bzw. K 42 zwischen Merken und Echtz wird etwa 2025 unterbrochen. Eine Ersatzverbindung ist von der Kreuzung BAB A 4/K 45 bis zur B 56 (alt) durch die Verbindung zwischen der L 241 bei Frenz und der L 253 bei "Breuers-Häuschen" sicherzustellen.

Eine Anbindung des Raumes Aldenhoven in Richtung Schophoven soll durch eine zwischenörtliche Straßenverbindung mit Anschluß an das regionale Verkehrsnetz gewährleistet werden. Von Aldenhoven bis süd-westlich von Schophoven soll sie über rekulti-

- *** -

vierte Flächen geführt werden. Die Orte Bourheim, Kirchberg und Schophoven werden dabei in entsprechendem Abstand umgangen.
Für den zwischenörtlichen Straßenverkehr zwischen Inden-Lamersdorf und Inden-Lucherberg ist eine Verbindung nördlich der Goltsteinkuppe mit Anschluß an das regionale Verkehrsnetz auf rekultiviertem Gelände vorzusehen.

Die erforderlichen Planungen und Maßnahmen sind so rechtzeitig einzuleiten, daß das Ziel zeitgerecht verwirklicht wird.

Der Braunkohlenplan legt nur die Räume fest, in denen Verkehrswege verlegt werden können (§ 24 Abs. 2 LPlG).
Die neuen Trassen sind lediglich in ihrer annähernden räumlichen Lage dargestellt (Funktionsplan). Die genaue Linienführung, die Streckencharakteristik und die Einteilung werden erst im fachplanerischen Verfahren bestimmt.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren
- im Flurbereinigungsverfahren
- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren

- *** -

6.2 Das übrige Straßennetz

Ziel: Das verbleibende Straßennetz um den Bergbau ist bei Bedarf so zu ergänzen, daß seine Leistungsfähigkeit erhalten bleibt und seine Konzeption in Verbindung mit den Ersatzstraßen eine sinnvolle Funktion ergibt.

Erläuterung: Für den Wegfall der Straßen innerhalb der Abbauflächen sind die dargestellten Ersatzverbindungen maßgebend. Durch die Verlagerung des Verkehrs auf die Ersatzverbindungen und durch die Umsiedlung mehrerer Orte können auf den verbleibenden Straßen außerhalb des Tagebaubereiches neue oder anders gelagerte Verkehrsbeziehungen entstehen, die u.U. den Neubau von Teilstrecken (z.B. Ortsumgehungen) oder Straßenkreuzungen erforderlich machen. Bei der Neuplanung sind grundsätzlich der Verkehrsbedarf, die örtliche Versorgung und die "Einheit des gesamten Straßennetzes" zu berücksichtigen (vgl. § 28 Abs. 2 LEPro).
Bei Ergänzungen, Um- oder Ausbau des übrigen Straßennetzes sind die Bedarfs- und Ausbaupläne des Bundes und des Landes zu beachten.

Ergänzungen, Um- oder Ausbau im Kreisstraßennetz im Bereich des Tagebaues Inden sollen auch die Erfordernisse des Umsiedlungsstandortes Langerwehe-Jüngersdorf berücksichtigen. Dies wird z.B. durch die Anbindung der K 27 an die B 264 östlich von Schlich-D'Horn erfolgen.

- *** -

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren

6.3 Leitungen, Transportbänder

Ziel 1: Bevor Versorgungsleitungen tagebaubedingt unterbrochen werden, ist die jeweilige leitungsabhängige Versorgung durch geeignete Maßnahmen rechtzeitig sicherzustellen. Eine längerfristige Minderung der Versorgungssicherheit darf nicht auftreten.

In die zeichnerisch dargestellten Räume für Straßen sind nach Möglichkeit auch die unterirdischen Rohrleitungen und Kabel zu verlegen.

Erläuterung: Durch den fortschreitenden Tagebau werden eine Vielzahl von Versorgungsleitungen unterbrochen. Die Unterbrechung kann erst erfolgen, wenn die Versorgung der angeschlossenen Benutzer durch Verlegung oder sonstige Ersatzmaßnahmen gesichert ist.

Entsprechend § 24 Abs. 2 LPlG sind die Räume, in denen Energie- und Wasserleitungen angelegt werden können, zeichnerisch darzustellen. Im vorliegenden Fall ist eine besondere Darstellung von Leitungstrassen allerdings nicht erforderlich.

- *** -

Die Kühlwasserleitung muß bei Beginn der gemeinsamen Umsiedlung aus bebaubaren Bereichen verlegt sein. Die bauliche Entwicklung darf nicht behindert werden.

Die bei der Verlegung von Leitungen auftretenden Nutzungskonflikte z.B. mit dem Natur- und Landschaftsschutz oder der Landwirtschaft sind im fachplanerischen Verfahren zu klären. Zur Minderung evtl. Nutzungskonflikte bietet sich eine Trassenbündelung der unterirdischen Leitungen mit Straßen oder auch Wirtschaftswegen an. Der Ersatz für die den Abbaubereich durchquerenden Hochspannungsfreileitungen ist bereits im Gebietsentwicklungsplan dargestellt.

Die erforderlichen Planungen und Maßnahmen sind so rechtzeitig einzuleiten, daß das Ziel nicht gefährdet ist. Die Beachtung des Bündelungsgebotes erfordert dabei frühzeitige Abstimmungen zwischen den Planungsträgern insbesondere hinsichtlich der jeweiligen fachspezifischen, sicherheitstechnischen und landschaftspflegerischen Belange (z.B. dauerhafte Unversehrtheit des Wurzelraumes für Straßenbäume).

Ziel 2: Die für den Transport von Abraum (einschließlich evtl. gewonnener anderer Bodenschätze), Kohle, Kraftwerksasche und sonstiger Stoffe notwendigen Trans-

- *** -

portbänder innerhalb und außerhalb des Abbaubereiches sind so zu trassieren und zu gestalten, daß die Funktionen der durchquerten Flächen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Nach Wegfall ihrer Zweckbestimmung sind sie umgehend zu entfernen. Ihre Trassen sind entsprechend der Funktion der durchquerten Flächen zu rekultivieren.
Die Trasse eines Abraumfernbandes zwischen den Tagebauen Hambach und Inden ist rechtzeitig zu sichern, wobei eine Nutzungsänderung auszuschließen ist.

Erläuterung: Die Ziele zur Entfernung nicht mehr benötigter Leitungen und Transportbänder sowie zur Trassierung und Gestaltung ergeben sich aus den §§ 26 Abs. 2 und 32 Abs. 5 und 6 LEPro.

Die alsbaldige Sicherung einer Trasse für ein Abraumfernband zwischen den Tagebauen Hambach und Inden ist erforderlich, um den späteren Bau dieser Anlage möglichst problemlos offenzuhalten. Die zeichnerisch dargestellte Trasse gibt nur die annähernde räumliche Lage wieder. Bei der Feintrassierung ist zu beachten, daß

- ausreichender Abstand zu den besiedelten Gebieten eingehalten wird,
- Bereiche für den Schutz der Natur nicht durchquert werden,
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und Erholungsbereiche möglichst kurz durchquert werden und

- *** -

- der Aufwand für die Errichtung und den Betrieb des Bandes möglichst gering gehalten werden kann (möglichst gestreckte, kurze Linienführung).

Eine Nutzungsänderung des Transportbandes nach Beendigung der Verfüllung ist auszuschließen.

Umsetzung und Konkretisierung der Ziele insbesondere:

- im raumordnerischen Verfahren
- im Bauleitplanverfahren
- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- in sonstigen fachplanerischen Verfahren